

**Satzung
der Gemeinde Burgberg i. Allgäu
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang
Stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 04. April 1993 (Bay RS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.
Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) und Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F)
erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) die Gebühr entsteht ,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung ,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte
- | | |
|---|----------|
| a) für Einzelgräber für Kinder | 150,00 € |
| b) für Urnengräber | 250,00 € |
| c) für Urnengräber mit Stele (Gemeinschaftsurnengrabfeld) | 300,00 € |
| d) für eine anonyme Bestattung | 250,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 700,00 €
- (3) Die Grabgebühr für die Grabkammern beträgt bei
- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) bei einfacher Belegung | 740,00 € |
| b) bei zweifacher Belegung | 870,00 € |
| c) bei dreifacher Belegung | 1100,00 € |
- (4) Wird während der Laufzeit des Benutzungsrechts eine Bestattung vorgenommen und ist dadurch die Laufzeit des Nutzungsrechts zu verlängern, wird die Grabgebühr anteilig nach dem Zeitraum der Verlängerung berechnet.
- (5) Bei Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist die Grabgebühr zu bezahlen, die zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gilt.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für die Grabherstellung und Wiedereinfüllung in Einzel- und Familiengräber
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) bei normaler Tiefe (1,80 m) | 510,00 € |
| b) bei Tieferlage (2,40 m) | 610,00 € |
| c) bei Kindergräbern | 350,00 € |
| d) bei Urnengräbern | 150,00 € |
| e) bei Grabkammern | 290,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jeden angefangenen Tag für:
- | | |
|--|---------|
| a) Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahr | 75,00 € |
| b) Kinder bis zum 10. Lebensjahr | 50,00 € |
| c) Urnen | 50,00 € |

**§ 6
Sonstige Gebühren**

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Ausgrabung einer Leiche | 650,00 € |
| b) Ausgrabung einer Leiche bis zum vollendeten 10. LJ | 400,00 € |
| c) Ausgrabung bzw. Umbettung einer Urne | 150,00 € |
| d) die gemeindliche Aufsicht bei Umbettungen | 50,00 € |
| e) die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof | |
| 1) für Einzelgenehmigung | 30,00 € |
| 2) für nachträgliche Auflagen, Zurücknahmen oder Widerruf | 10,00 € bis 600,00 € |
| f) die Erteilung von Genehmigungen und Einzelanordnungen nach dem Bestattungsrecht | 5,00 € bis 250,00 € |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 17. Oktober 1994, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 19. Juli 2004, außer Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 20.11.2008
GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Fischer
1. Bürgermeister

